



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushaltungen unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon (0 68 41) 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de. Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Dietmar Kaupp. (FH). Satz und Druck: Druck + Verlag Berthold Faber GmbH, Otto-Walle-Straße 10, 66399 Mandelbachtal, Telefon (0 68 03) 4 04, Telefax 34 25, Internet: www.verlag-faber.de.



36. JAHRGANG

Freitag, 22. Mai 2020

NUMMER 21



Das Rathaus der Gemeinde Kirkel ist nach individueller Terminabsprache für den Publikumsverkehr geöffnet.

**Kontaktieren Sie uns zur Terminabsprache bitte über 06841 / 8098-0!
Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.
Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung
des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt.
Halten Sie sich bitte an die hygienerechtlichen Vorgaben!**

Nähere Informationen unter „Die Verwaltung informiert“



**Das Kundencenter der
GWK Gemeindewerke Kirkel
begrüßt seine Kunden wieder
zu den regulären Öffnungszeiten.**

Zum Schutz der Kunden und Mitarbeiter gilt dann ein Sicherheitskonzept mit klaren Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Grundsätzlich empfiehlt die GWK ihren Kunden in der nächsten Zeit, ihre Anliegen nach Möglichkeit telefonisch (Kundencenter: 06841 / 9815-0 oder Technik: 06841 / 9815-15), per Mail (info@gwkirkel.de) oder online (www.gwkirkel.de) einzureichen.

Nähere Informationen unter „Die Verwaltung informiert“

Rufbereitschaft



... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Telefon 0 68 21 / 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

(bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen)

Wichtige Rufnummern



NOTRUF	
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	1 1 2
Polizei	1 1 0
POLIZEI	
Polizeiinspektion Homburg	06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach (Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)	06841/81427
FEUERWEHR	
Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein	06841/81510
Integrierte Leitstelle	0681/3946130
NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE	
Altstadt - Amt zurzeit nicht besetzt	
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o.	06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77, Waldmohr ...	0151/14371750
FORSTREVIER Kirkel	0175/2200839
Homburg/Altstadt	0175/2200886
ÄRZTE	
Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin, Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a	06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin), Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27	06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10	06841/80020
Dr. med. Klink, Limbach, Talstraße 2	06841/89242
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3	06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb., Ludwigstr. Str. 5	06841/81575
ZAHNÄRZTE	
ZA Magnus Blass, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93	06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 8	06841/80022
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67	06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26	06849/91101
TIERÄRZTE	
Dr. Götz, Limbach, Im Teich 1	06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4	06849/991606
APOTHEKEN	
Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17	06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a	06849/220
Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste	
Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH, Richard-Wagner-Str. 102	06841/61660
ASB-TAGESPFLEGE , Wielandstraße 10	0160/92080666
BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek	0173/2993774
SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt	06849/714
PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis	06841/1048025
SCHULEN	
Grundschule Kirkel-Neuhäusel	06849/325
Grundschule Limbach	06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel	06841/980040
KINDERGÄRTEN-/TAGESSTÄTTEN	
Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt	06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel	06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel ...	06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach	06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach	06841/982888
KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN	
Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1	06841/80286
- Pfarramt 2	06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel	06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel	06842/4628
Telefonseelsorge	0800/1110222
BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER	
Altstadt	
Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach	06337/2099196
Kirkel-Neuhäusel	
Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel ...	06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach	06825/2800
..... oder 0177/7793396	
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813 erfragen)	
Limbach	
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach	06825/2800
FAHRRADBEAUFTRAGTER DER GEMEINDE KIRKEL	
Armin Jung	06841/809860
GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL	
Rathaus Limbach, Hauptstraße 10	06841/8098 - 0
Telefax	06841/8098 - 10
Internet	http://www.kirkel.de
E-Mail:	gemeinde@kirkel.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen. Bürgeramt: Mo.-Fr., 8.00-12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00-16.00 Uhr, Do., 13.00-17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen. Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter	
Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2, Fax 06894/13105	06894/13104
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de	
Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8-16 Uhr, Mi. u. Fr., 8-12 Uhr, Do., 8-18 Uhr	
Bürgermeister Frank John , Limbach, Fichtenweg 1 - Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung	06841/80980
1. Beigeordneter Günter Ostermayer	01577/1824037
2. Beigeordneter Peter Voigt	06841/89363
3. Beigeordneter Max Limbacher	0175/7711447
ORTSVORSTEHER	
Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23	06841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach	0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117	0175/7711447
SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke	
Kirkel-Neuhäusel: Silke Herges, Goethestr. 13a	06849/1810504
Altstadt u. Limbach: Karl-Heinz Ecker, Niederbexbacher Str. 15	06841/9940786
SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN	
24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen	0172/6806275
GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH	
Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525	06841/9815-0
E-Mail:	info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte -
saarländische Rettungsleitstelle Fax 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte/Augenärzte/HNO-Ärzte)

Seit 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** **künftig an allen Tagen der Woche** alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) und sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr,
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag, Mittwoch und Freitag von 13.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
sowie an **Feiertagen:** von 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag

... ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversbergstraße 90, 66386 St. Ingbert),
Rufnummer **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten)
oder Rufnummer **116117**

... für Limbach und Altstadt
(von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr)
die Bereitschaftsdienstpraxis Homburg, Uniklinik, Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Str. 100, Homburg
Tel. 0 68 41 / 1 63 32 50 (Anmeldung erforderlich)
Sa., So., Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar),
8.00-8.00 Uhr (Praxis selbst von 8.00 bis 22.00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
23./24.05. Wagner-Konrad, C., Wibilostr. 14,
Neunkirchen/Wiebelskirchen, Tel. 06821/51152
Sehmer, A., An der Mühle 1, Gersheim, Tel. 06843/8600

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr telefonisch unter 06 81 / 5 86 08 25.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel. Nr. 0 68 21 / 3 63 20 02 sowie die bundesweit einheitliche Nummer **116117** (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:
von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestation

Am Samstag/Sonntag, 23./24.05., ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 01 63 - 6 16 60 60 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8.00 bis 8.00 Uhr am anderen Tag.
Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdienst-Hotline: 0800 / 0022833

- 23.05. Apotheke Am Enklerplatz, Talstr. 9, Homburg, Tel. 06841/9825089
- Apotheke Engel, Bliesgaustr. 6, Blieskastel, Tel. 06842/930516
- AVIE-Apotheke Bexbach, Poststr. 1, Bexbach, Tel. 06826/931990
- 24.05. Brunnen-Apotheke, Talstr. 34, Homburg, Tel. 06841/2228
- Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen, Tel. 06821/983880
- Rats-Apotheke, Kaiserstr. 37, St. Ingbert, Tel. 06894/4940

Tierärztlicher Notfalldienst

von Samstag, 12.00 Uhr, bis Montag, 7.00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)
23./24.05. Tierarzt Scholz, Oststr. 74, St. Ingbert,
Tel. 06894/8950501

Notfalldienst bitte nur in Notfällen anrufen!

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel
alle Ortsteile:
gerade Woche Restmüll
ungerade Woche Bio
Beschwerden und Reklamationen
unter Telefon 06849/9008-0 (Firma REMONDIS)
EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 (www.evs.de)

WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen
Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen
Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;
Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55
Beschwerden und Reklamationen
unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)
(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr
Öffnungszeiten Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 16.00 Uhr
Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum
Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00-17.00 Uhr, Do., 9.00-17.00 Uhr, Sa., 8.00-15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Wir gratulieren!



26.05. 80. Geburtstag von Frau Erika Hertel, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstraße 11

Die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare durch die Ortsvorsteher wird zum Schutze der besonders gefährdeten älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen



Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Einreisen aus der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sofern kein Voraufenthalt in einem Drittstaat direkt vor der Einreise stattgefunden hat. Für unerlaubt in die Bundesrepublik eingereiste Personen, deren Aufenthalt den Behörden bekannt wird, gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis eines bereits 14-tägigen Aufenthaltes im Sinne des Satzes 1 erbracht wird.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- In § 7 wird die Angabe „17. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 - Grundsatz der Kontaktbeschränkung

(1) Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie ersten Grades und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

§ 2 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren und

Fahrgastschiffe) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(3) Während des Aufenthaltes in Ladenlokalen und auf Wochenmärkten, die nicht nach § 7 Absatz 1 bis 4 untersagt sind, und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, sowie für Kunden bei Erbringern körpernaher Dienstleistungen soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3 - Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er, jeweils ausgehend von einer Bezugsperson, höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfasst. Zu anderen Personen ist wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

§ 3a - Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Ansammlungen und Veranstaltungen sind verboten. Ausgenommen sind Ansammlungen und Veranstaltungen, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind. Die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten. Ausnahme-genehmigungen können von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist. Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben hiervon unberührt.

(2) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie unter freiem Himmel und als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 3 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 3b - Großveranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne des § 3a Absatz 1, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind (Großveranstaltungen), sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

§ 4 - Zusammenkünfte im privaten Bereich

Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf, ausgehend von einer Bezugsperson, nur den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen. Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 5 - Bestattungen

Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören, ausgehend von der oder dem Verstorbenen, der Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige sowie Angehörige eines weiteren Haushalts. Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 einzuhalten. Darüber hinaus sollen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 6 - Gottesdienste und religiöse Handlungen

(1) Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumlichkeiten anderer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist erlaubt. Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 ist einzuhalten.

(2) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstands-

regeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

§ 7 - Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 22 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, sowie deren Ankunftszeit getroffen sind und
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist.

Die nach Nummer 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen. Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen gewährleisten, dass bis einschließlich 24. Mai 2020 höchstens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Übernachtungseinheiten des Betriebes vermietet wird, ab dem 25. Mai 2020 höchstens drei Viertel, wobei Verträge, mit deren Durchführung bereits vor dem 18. Mai 2020 begonnen wurde, unberührt bleiben,
3. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostituiertengewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Sauna- und Badeanstalten, Wellnesscentern, Thermen, Clubs und Diskotheken, Shishabars, Theatern, Konzerthäusern, Messen, Spezial- und Jahrmärkten, Swingerclubs, sonstigen Vergnügungsräumen sowie Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme von sozialpädagogischen Einrichtungen.

(5) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach den Absätzen 3 und 4 untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(6) Spielplätze können unter freiem Himmel unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(7) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,

8. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
10. keine Zuschauer.

Der Betrieb zu Trainingszwecken des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 2 Nummer 2 bis 10 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Nach Maßgabe des Absatzes 10 können im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(8) Reisebusreisen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts stattfinden.

(9) Der Betrieb von Vereinsräumen ist erlaubt zum Zwecke kultureller Bildungsarbeit. Hierbei gilt § 12 der Verordnung zum stufenweisen Einstieg in den schulischen Präsenzunterricht und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(11) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Ladenlokalen und Wochenmärkten, deren Betrieb nach den Absätzen 3 und 4 nicht untersagt ist, des öffentlichen Personenverkehrs sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Natur der Dienstleistung nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,
3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

§ 8 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit die Betretung der Einrichtung zur der Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans sowie der im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepte zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien bzw. der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) In einer ersten Stufe, ab dem 18. Mai 2020, wird das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tageszentren in eingeschränktem Umfang wie folgt aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht im besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert-Koch-Instituts. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische

sche Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der o. g. Einrichtung befinden oder zu einer der oben genannten Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben gemäß § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotest gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes: Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut und beschäftigten Menschen mit Behinderung soll ein Viertel der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.
4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Kleingruppen von maximal fünf Menschen mit Behinderung. Bei den Kleingruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist ebenfalls pro Gruppe zu organisieren unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es wird dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vorgelegt. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.
7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.

§ 9 - Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist untersagt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Ausnahmen für Angehörige sind in Ausnahmefällen zulässig. Maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner und Tag für längstens eine Stunde zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen. Ausnahmen sind für medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche zulässig. Die Einrichtungen können unter Vorlage eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes weitergehende Ausnahmen von dem Besuchsverbot bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beantragen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 geöffnet wer-

den. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.

§ 10 - Staatliche Hochschulen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 10a - Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsverfahren betreffend die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter, entsprechend der gängigen Verfahrensweise an den Standorten der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, durchgeführt werden.

(2) Das Prüfungsverfahren betreffend die Zweiten Staatsprüfungen einschließlich der zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen im Rahmen der Vorbereitungsdienste für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

§ 10b - Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 10c - Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes

(1) Der Präsenzbetrieb an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) ist unter Beachtung besonderer Vorsichts- und Hygienemaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie in dem Umfang, wie es für die Gewährleistung der Durchführung des Studiums und zur Vorbereitung von Prüfungen für unbedingt erforderlich angesehen wird, gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen in den Geschäftsbereichen „Allgemeine Fortbildung“ und „Polizeiliche Fortbildung“ werden bis vorläufig 31. Mai 2020 nicht durchgeführt.

(2) Für das Verhalten und die Abläufe bei der Anwesenheit in den Gebäuden der FHSV ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Musterhygieneplans zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. April 2020, des Robert Koch-Instituts und der Kultusministerkonferenz, ein Hygieneplan Corona-Pandemie zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 10d - Staatliche Prüfungen in akademischen Heilberufen

(1) Staatsexamen in Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Der für die Durchführung der Prüfung Verantwortliche stimmt die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

(2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz durchgeführt werden.

§ 11 - Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götzelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 geöffnet werden.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

§ 12 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 11 mit Ausnahme des § 7 Absatz 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 13 - Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 14 - Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 50 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert-Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

§ 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft. § 3b tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 2a

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

In § 7 Absatz 5 Satz 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) wird die Angabe „pro 20 Quadratmeter“ durch die Angabe „pro 15 Quadratmeter“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Die Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind bis zum 22. Mai 2020 bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Angehende Abiturientinnen und Abiturienten der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (inklusive Schengen Lyzeum, Schulen in privater Trägerschaft, Abendgymnasium und des Saarland-Kollegs),
2. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und ab dem 18. Mai 2020 der Berufsbildungszentren),
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und Förderschulen, die den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Bildungsabschluss oder den Übergang in die Klassenstufe 10 bzw. 11 anstreben,
4. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
5. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
6. Schülerinnen und Schüler der dualen und schulischen Ausbildung,
7. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen in der Berufsvorbereitung, ab dem 18. Mai 2020 unabhängig davon, ob sie sich für eine Hauptschulabschlussprüfung angemeldet haben,
8. Schülerinnen und Schüler der 4. Klassenstufe an Grundschulen,
9. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 an Förderschulen,
10. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, insbesondere der Klassenstufe 4, die zum kommenden Schuljahr voraussichtlich an eine Regelschule wechseln,
11. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

Darüber hinaus findet ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 25. Mai 2020 werden die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb an den allgemein bildenden und an den beruflichen Schulen über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus ausgedehnt. Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für den Beginn der Ausdehnung folgende Vorgaben einzuhalten:

1. An den Grundschulen werden alle Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen alternierend, wochenweise am Schulstandort unterrichtet.

2. An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen beginnt die Ausdehnung des schulischen Präsenzbetriebes mit der alternierenden Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6.

3. An den Förderschulen werden grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen alternierend am Schulstandort unterrichtet. Sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „empfehlen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„ 4. Personensorgeberechtigte, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen.“

b) In Absatz 6 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
„Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf bis zu zehn Kinder oder Schülerinnen und Schüler begrenzt.“

3. Die Angabe zu Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 - Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“

4. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu einem neuen § 8 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:

„§ 8 - Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

7. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.“

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.“

8. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.“

8a - Der bisherige § 12 wird § 11.

9. Die Angabe „Kapitel 6“ und § 13 werden gestrichen.

10. Die Angabe „Kapitel 7“ wird durch die Angabe „Kapitel 6“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden zu §§ 12 und 13.

12. In § 13 wird die Angabe „17. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 18. Mai 2020 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung und Artikel 2a am 25. Mai 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Mai 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident
Tobias Hans

Die Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
Anke Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz
Peter Strobel

Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport
Klaus Bouillon

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Monika Bachmann

Die Ministerin für Bildung
und Kultur
Christine Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz
Reinhold Jost

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel

Sitzungsnummer: Sitzung - 8/2019-2024

Sitzungsdatum: Dienstag, 26. Mai 2020

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Dorfhalle Limbach, Talstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Wahl der Schiedsfrau/des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Kirkel-Neuhäusel
3. 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schlehhecke“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB; hier: öffentliche Auslegung
4. Neugestaltung Marktplatz Kirkel-Neuhäusel; hier: Vorstellung Planentwurf
5. Künftiges Konzept bzgl. der Container-Standplätze (Glas, Papier und Textilien) in der Gemeinde Kirkel
6. Verschiedenes - öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

7. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
 8. Verschiedenes - nichtöffentlich
- H.-D. Sambach, Ortsvorsteher

Zum Schutz der Kunden und Mitarbeiter gilt dann ein Sicherheitskonzept mit klaren Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m bis 2,0 m erlaubt im Eingangsbereich den Aufenthalt von max. 2 Personen. Die Kundenbüros dürfen von max. 1 zusätzlichen Person besetzt werden. Darum werden die Kunden gebeten, das Kundencenter alleine, also ohne Begleitung, zu betreten.

Die GWK folgen den offiziellen Anordnungen zur Tragepflicht der Landesregierung. Die Nutzung von Mund-Nasen-Schutz, Alltagsmasken oder zumindest Schals ist somit Pflicht. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist der Desinfektionsspender an der Eingangstür zu benutzen. Offensichtlich kranken Besuchern mit Infektionssymptomen muss der Zutritt leider verweigert werden.

Grundsätzlich empfiehlt die GWK ihren Kunden in der nächsten Zeit ihre Anliegen nach Möglichkeit telefonisch (Kundencenter: 06841/9815-0 oder Technik: 06841/9815-15), per Mail (info@gwkirkel.de) oder online (www.gwkirkel.de) einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gwkirkel.de.

Ihre Gemeindegewerke Kirkel GmbH

Vollsperrung der Straße „Im Burggarten“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel am 25.05.2020

Aufgrund von Betonarbeiten im Rahmen eines Wohnhausneubaus am Grundstück Hausnummer 1 muss die Straße „Im Burggarten“ an der Einmündung Im Burggarten/Hinter dem Schloß am Montag, 25.05.2020, von 12.00 bis 16.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des nicht befahren Baustellenbereiches abzustellen.

Die Restmülltonnen (Abfuhrtag: 25.05.2020) der betroffenen Anwohner werden von der ausführenden Baufirma an der Einmündung Im Burggarten/Hinter dem Schloß bereitgestellt.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen - auch im Namen der ausführenden Baufirma - um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister: i. A. Zorn

Vollsperrung der „Mühlbergstraße“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel vom 25.05. bis 29.05.2020

Wegen der Erneuerung eines Wasser- und Hausanschlusses muss die Mühlbergstraße im Bereich des Anwesens Haus-Nr. 1a für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Baustelle.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Der Bürgermeister: i. A. Reis

Die Verwaltung informiert



Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter

www.kirkel.de

und unter

www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Seit Mittwoch, 20.05.2020, wird das Rathaus der Gemeinde Kirkel, angepasst auf die derzeitige Gefährdungslage, mit folgenden Vorgaben geöffnet:

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen 06841/80980.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15.30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16.00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiterem Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben, Abstandsmarkierungen sind einzuhalten.

Gemeindegewerke Kirkel GmbH

Das Kundencenter der GWK Gemeindegewerke Kirkel begrüßt seine Kunden wieder zu den regulären Öffnungszeiten und freut sich, Ihnen nun auch wieder persönlichen Zugang zu seinen Serviceleistungen zu bieten.

Vollsperrung der Straße „Im Burggarten“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel am 28.05.2020

Wegen der Anlieferung des Dachstuhles im Rahmen eines Wohnhausneubaus am Grundstück Hausnummer 1 muss die Straße „Im Burggarten“ an der Einmündung Im Burggarten/Hinter dem Schloß am Donnerstag, 28.05.2020, von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des nicht befahren Baustellenbereiches abzustellen.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen - auch im Namen der ausführenden Baufirma - um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister: i. A. Zorn

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei, Hauptstraße 12, Tel. 06841/8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

Öffnungszeiten: dienstags von 14.30 bis 18.00 Uhr

NEU!!! donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel, im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel. 06849/315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten: mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr

Altstadt: Gemeindebücherei, neben Feuerwehrschulungsraum am Dorfplatz

Der Büchereistandort Altstadt bleibt vorerst geschlossen!

In allen Büchereien gelten die aktuellen Hygienevorschriften!

Auf einen Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an und haben diese der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch einige neue Abhol- und Lieferangebote. Sollte es noch weitere Angebote geben, können Sie uns diese gerne per E-Mail an gemeinde@kirkel.de zukommen lassen.

Die Seite befindet sich derzeit im Aufbau. Gerne können Sie uns weitere Angebote per E-Mail an gemeinde@kirkel.de zusenden.

GASTRONOMIE

Achilles Grill

Telefon: 06849 / 779

Abholzeiten: Di - So: 11.45 - 14.00 Uhr, Mi - So: 17.45 - 22.00 Uhr, Montag Ruhetag

Homepage: <https://www.achillesgrill.de>

Bäckerei Leibrock

Telefon: 06841 / 8365

Lieferung auf Anfrage für Risikogruppen und Betroffene nach Bestellung am Vortag im Ortsteil Kirkel - Limbach

Homepage: <https://www.baekerei-leibrock.de/>

Bliesberger Hof

Telefon: 06841 / 8179689

Liefer- und Abholzeiten: Di - So: 12.00 - 14.00 Uhr und 18:00 - 21:30 Uhr

Restaurant Caravanplatz Kirkel

Telefon: 06849 / 1810555

Abholzeiten: Di - So., 17:30 - 20:00 Uhr

Homepage: <http://www.restaurant-muehlenweiher.de>

Christina's Bistro

Telefon: 06841 / 1720280

Abholzeiten: Mo - Fr: 12.00 - 21.00 Uhr; Sa., So. und feiertags geschlossen

Bitte vorbestellen!

Homepage: <https://www.christinasbistro.de/de/>

Euro-Snack Sebastian

Telefon: 06841 / 89483

Abholzeiten: Mo. - Sa., 11:00 - 20:00 Uhr; So. und feiertags geschlossen

Filippo's Restaurant

Telefon: 06849 / 181420

Abholzeiten: täglich 17:00 - 21:00 Uhr

Restaurant Gästehaus Grunder

Telefon: 06841 / 972900

E-Mail: info@grundergourmet.de

Rollender Mittagstisch: 10:00 - 14:00 Uhr, verschiedene Pakete buchbar

Homepage: <https://www.grundergourmet.de>

Hanni Stalter - Lieferservice

Telefon: 06841 / 982708

Lieferservice, auch für Einzelpersonen, nach telefonischer Vereinbarung

Homepage: <https://www.hannistalter-lieferservice.de/>

Hock Bäckerei - Café

Telefon: 06841 / 80830

Lieferung auf Anfrage für Risikogruppen und Betroffene nach Bestellung am Vortag: Mo., Di., Do., Fr., 6:30 - 12:30 Uhr; Fr., 14:30 - 18:00 Uhr; Sa., 7:00 - 12:30 Uhr; So. Ruhetag

Ilan

Telefon: 06849 / 9917522

Liefer- und Abholzeiten: täglich 17:00 - 23:00 Uhr

Homepage: <https://ilan-grill-kirkel.business.site/>

Landhaus am Sägeweiher

Telefon: 06841 / 81400 oder 0176 / 38883435

Abholzeiten: Mi - Sa: 16.30 - 21.30 Uhr, So: 11.30 - 14.00 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr

Homepage: <http://www.landhauslimbach.de/index.html>

Die Mühle

Telefon: 06849 / 239

Abholzeiten: Do. - Sa., 17:30 - 20:00 Uhr; So. und feiertags 11:00 - 14:00 Uhr und 17:30 - 20:00 Uhr

Homepage: <http://die-muehle-kirkel.de/>

Pamukkale

Telefon: 06841 / 9944450

Fax: 06841 / 99444

WhatsApp: 0178 / 1459186

Liefer- und Abholzeiten: täglich 11:00 - 22:00 Uhr

Keine Anfahrtskosten!

Homepage: <https://pamukkale-original.de/>

The Real Pamukkale

Telefon: 06841 / 7593400 oder 06841 / 9597510

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Sa., 11:00 - 22:00 Uhr; Heimservice

Bestellannahme bis 21:00 Uhr

Homepage: <https://pamukkale-saar.de/>

Ressmann's Residence

Telefon: 06849 / 90000

Abholzeiten: Mo + Di Ruhetag, Mi, Do, Fr: 11.30 - 14.00 Uhr und 18.30 - 22.00 Uhr, Sa Mittag geschlossen, So Abend geschlossen

Homepage: <https://www.ressmanns-residence.de/restaurant.html>

Restaurant Die Scheune GmbH

Telefon: 06841 / 89553 oder 06841 / 89508

Abholzeiten: Mo - So: 12.00 - 14.00 Uhr und 17.00 - 22.00 Uhr, Sa Mittag geschlossen

Homepage: <https://www.restaurant-die-scheune.de/>

HANDEL

Blumengalerie Lo Verde

Telefon: 06849 / 91064 oder 0179 / 1478148

E-Mail: blumengalerie-loverde@web.de

Das Geschäft ist wieder regulär geöffnet. Zum Schutze unserer Kunden und Mitarbeiter bitten wir aber möglichst um Vorbestellung.

Lieferung und Abholung sind weiterhin möglich.

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Sa., im Ort kostenfrei

Auch Beerdigungen, Garten- und Friedhofsarbeit

Homepage: <http://www.blumengalerie-loverde.de/home.html>

Blumen Geiger

Telefon: 06841 / 80016 oder 0176 / 41063567

Das Geschäft ist wieder regulär geöffnet. Lieferung und Abholung sind weiterhin möglich.

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Fr., 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr; Mi.-Nachmittag geschlossen; Sa., 8:00 - 13:00 Uhr

Homepage: <http://www.blumengeiger.de/>

Buchhandlung Hahn

Telefon: 06841 / 171525

E-Mail: info@antiquariat-hahn.de

WhatsApp: 01590 / 6018111

Das Geschäft ist wieder regulär geöffnet. Lieferung und Abholung sind weiterhin möglich.

Liefer- und Abholzeiten sowie Telefonsupport: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Lieferzeiten und Telefonsupport: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Homepage: <https://www.buchhandlung-hahn.de/>

Elfis Oelmanufaktur

Telefon: 0176 / 46113414 oder 06849 / 2190225

E-Mail: info@elfis-oelmanufaktur.de

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Fr.

Homepage: <https://www.elfis-oelmanufaktur.de>

Gärtnerei Rieß

Telefon: 06849 / 332

E-Mail: RiessBlumen@t-online.de

Das Geschäft ist wieder regulär geöffnet. Lieferung und Abholung sind weiterhin möglich.

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Fr., 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr; Mi.-Nachmittag geschlossen; Sa., 8:30 - 13:00 Uhr; So. und Feiertage geschlossen; Sonderöffnungszeiten an Feiertagen entnehmen Sie bitte der Homepage

Homepage: <https://www.blumenhaus-riess.de/>

linotino Kidsshop

Telefon: 06841 / 9724084

E-Mail: office@linotino.de

Bestellannahme 24 h über den Onlineshop; Lieferung innerhalb der Gemeinde Kirkel am darauffolgenden Werktag

Kostenlose Lieferung innerhalb der Gemeinde Kirkel mit dem Gutscheincode 66459

Homepage: <https://www.linotino.de/>

ToDiCom - Onlineshop

E-Mail: info@ToDiCom.com

Bestellannahme Mo. - Fr., 8:00 - 16:30 Uhr; Lieferung nach Terminabsprache

Homepage: <https://www.todicom.shop/>

Trautmann

Telefon: 06841 / 8502

E-Mail: info@trautmann-limbach.de

Das Geschäft ist wieder regulär geöffnet. Lieferung ist weiterhin möglich.

Lieferzeiten: Mo., Di., Do., Fr., 8:00 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr; Mi. + Sa., 8:00 - 12:00 Uhr

Lieferung des gesamten Sortiments, z.B. Blumen, Schreibwaren, Zeitschriften

Homepage: <http://www.trautmann-limbach.de/Home>

Vindumi - Weine aus Frankreich

Telefon: 06841 / 9590680

Liefer- und Abholzeiten: Mo. - Sa., Uhrzeit immer nach Absprache

Homepage: <https://www.vindumi.de>

Das Standesamt informiert

Frau Lara Scheckenbach und Herr Christian Braun, beide wohnhaft in 66459 Kirkel, Kästnerstraße 1, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 29.05.2020 in der Limbacher Mühle statt.

GWK warnt wiederholt vor unseriösen Telefonanbietern und Haustürgeschäften!

Derzeit werden unsere Kunden telefonisch oder durch Haustürgeschäfte aufgefordert, den Energieversorger zu wechseln. Die Anrufer rufen mit unterdrückter Telefonnummer an und teilen weder ihren Namen mit, noch für welchen Strom-/Gasanbieter sie anrufen. In einigen Fällen haben sich die Anrufer auch als Mitarbeiter der Gemeindewerke Kirkel ausgegeben und behauptet, dass wir eine Energieberatung durchführen würden. Mit falschen Aussagen, wie z.B. dass die Gemeindewerke Kirkel Preise erhöht, versuchen die Anrufer Ihre Kunden- und Zählernummern herauszufinden.

Als Ihr örtlicher Energieversorger ist uns Ihr Vertrauen wichtig. Ihre Gemeindewerke Kirkel erfragt telefonisch keine persönlichen Daten und wir erhöhen derzeit auch keine Preise.

Seien Sie deshalb vorsichtig, wenn jemand nach Ihren Daten fragt und prüfen Sie bitte genau, bevor Sie Informationen herausgeben.

Bitte helfen Sie mit, indem Sie uns unter der Nummer **06841/ 9815-0** mitteilen, wenn auch Sie von einem unseriösen Anbieter kontaktiert wurden. Es wäre hilfreich, wenn Sie uns auch die Telefonnummer des Anbieters mitteilen könnten. Vielen Dank!

Gerne stehen wir Ihnen telefonisch oder persönlich für Rückfragen zur Verfügung. Ihre Gemeindewerke Kirkel GmbH

tung von oben auf die Landkreisebene wird weitergehende organisatorische, finanzielle und personelle Konsequenzen haben. Auch wird zu prüfen sein, ob und inwieweit wir mit anderen kritischen Fallzahlen arbeiten müssen statt den zunächst vorgegebenen 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und pro Woche. Ich schließe nicht aus, dass wir im Zuge einer effizienten Eindämmung bereits früher eingreifen werden müssen.“ Der Landrat ist als Leiter der Katastrophenschutzbehörde dabei, den Planungsprozess abzustimmen. Aufgrund der aktuellen Auslastung ist eine notwendig sorgfältige Ausarbeitung jedoch nicht von heute auf Morgen realisierbar. Zudem gilt es, eine möglichst kreisübergreifende bzw. koordinierte Vorgehensweise zu erreichen. Auch über weitere, zu veranlassende Beschränkungen gilt es situationsbedingt zu entscheiden.

Saarforst Landesbetrieb

Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich des Premiumwanderweges Tafeltour in Kirkel - Aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall sind etliche Fichten und auch einige Laubbäume im Bereich Tafeltour und Felsenpfad abgestorben. Eine Zahl von ca. 50 Gefahrenbäumen befindet sich im Einwirkungsbereich auf die Wanderpfade. Es besteht **Gefahr im Verzug**. Daher sollen die Bäume ab dem 19. Mai 2020 gefällt werden. Als Dauer der Maßnahme waren zwei Tage geplant.

Die Fällung ist mit Windenunterstützung (mit einem Seilschlepper oder Rauptrac) von hangabwärts erfolgt. Die gefällten Bäume werden nicht aufgearbeitet, sondern verbleiben als liegendes Biotopholz talseitig liegen. Wir bitten um Beachtung der Wege-Sperrungen während der Maßnahme.

Saarpfalz-Kreis

macht den Weg frei für die e-Rechnung

Saarpfalz-Kreis schließt sich dem zentralen e-Rechnungsportal, das von Rheinland-Pfalz und dem Saarland entwickelt wurde, an. Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 16. April 2014 sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber spätestens zum 18. April 2020 eine Rechnung elektronisch entgegennehmen sollen. Mit dem neuen Paragraph 10a E-GovG SL setzt die Landesregierung diese EU-Richtlinie im Saarland in einem Artikel-Gesetz zum Informationssicherheitsgesetz und dem E-Government-Gesetz in nationales Recht um. Der Saarpfalz-Kreis hat sich dem zentralen e-Rechnungseingangsportal (ZRE), das von Rheinland-Pfalz und dem Saarland entwickelt wurde, angeschlossen. Das Portal steht nach einmaliger, kostenfreier Registrierung auf <https://e-rechnung.service.rlp.de> zur Verfügung. Eine s. g. Leitweg-Identifikationsnummer stellt sicher, dass die Rechnung an den korrekten Rechnungsempfänger gelangt. Es ist ausschließlich nur dieser Leitweg nutzbar.

Bei Auftragserteilung gibt der Saarpfalz-Kreis die Leitweg-Identifikationsnummer (10045000-906777777-57) zur Rechnungsübermittlung an das zentrale Rechnungseingangsportal an. Die Rechnungsübermittlung kann per Upload nach vorheriger Anmeldung beim Nutzerkonto <https://nutzerkonto.service.rlp.de> oder per E-Mail an ZRE-RLP@poststelle.rlp.de erfolgen. Von dort wird dem Rechnungsteller nach Rechnungseingang eine Benachrichtigung übermittelt. „Bislang steht den Rechnungsstellern die Teilnahme am e-Rechnungsverfahren frei. Wir haben uns entschlossen, diesen Service, der den Unternehmen und den Behörden Zeit und Kosten spart, anzubieten. Es ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer digitalen und dienstleistungsorientierten Verwaltung“, informiert Landrat Dr. Theophil Gallo.

Corona-Pandemie:

Kreisvolkshochschule beendet das Kurshalbjahr

Aufgrund der außergewöhnlichen aktuellen Situation werden die Kurse an der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Saarpfalz-Kreises bis zu den Sommerferien nicht wieder aufgenommen. Auch Einzelveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus. Die Planungen für ein angepasstes Programm ab Herbst laufen.

„Diese Entscheidung ist keine einfache, nimmt die Kreisvolkshochschule doch eine wichtige Aufgabe in der Weiterbildung und als sozialer Treffpunkt im Saarpfalz-Kreis wahr. Fest steht aber: Gesundheit geht vor. Wir tragen auch eine ethische Verantwortung, die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unsere Dozentinnen und Dozenten zu schützen“, so Landrat Dr. Theophil Gallo.

Hinzu komme, dass ein entsprechendes Hygienekonzept nicht an allen Veranstaltungsorten mit der entsprechenden Teilnehmerzahl anwendbar sei bzw. mit dem Hygieneplan der Schulen in Konflikt gerate.

Kurse, die bereits begonnen hatten, werden in den kommenden Tagen abgerechnet. Dabei werden selbstverständlich nur Kursgebühren für die Termine berechnet, die stattgefunden haben. Bereits entrichtete Beiträge für ausgefallene Stunden werden zurückerstattet.

In der Zwischenzeit laufen die Vorbereitungen für das neue Programm ab September. Auch wenn derzeit noch nicht abzusehen sei, wie sich die globale Situation bis dahin entwickle, feile man an einem attraktiven und an die besondere Situation angepassten Angebot, das auch Onlinemedien mehr in den Fokus rücken solle, so Landrat Theophil Gallo weiter.

Weitere Informationen gibt es unter Tel. (06842) 9243-10.

Andere Behörden



Obergrenzen bei Corona-Neuinfektionen im Saarpfalz-Kreis und einmalige Finanzhilfe der Bundesregierung von 150.000 Euro

Seitens der Bundesregierung wurde jüngst eine Obergrenze für Corona-Neuinfektionen mit den Bundesländern abgestimmt. Sobald sich in einem Landkreis mehr als 50 Menschen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen neu infizieren, sollen die Vorgaben wieder verschärft werden. Die Verantwortung hierzu liegt bei den Ländern bzw. es wird ein großer Teil der Verantwortung auf die Landkreise verlagert. Mit Stand vom 13. Mai wurden im Saarpfalz-Kreis 332 Personen positiv auf Covid 19 getestet, von den 292 Menschen genesen und leider 15 Personen verstorben sind. Von 324 Infektionen am 30. April bis 13. Mai gab einen Zuwachs um acht Personen. Ein interner Stab erarbeitet derzeit einen Plan, der modellhaft sowohl präventive als auch restriktive Maßnahmen bei der Vorgehensweise im „Fall der Fälle“, dem Auftreten so genannter „Hot-Spots“, berücksichtigt. Dieser Plan wird voraussichtlich für längere Zeit maßgebende Grundlage der weiteren Arbeit im Rahmen der Gesundheitsvorsorge des Saarpfalz-Kreises und des Gesundheitsamtes sein. Zudem sind andere Bereiche, so etwa die kreisangehörigen Kommunen mit den zuständigen Ämtern, wirksam einzubinden. Der Landrat betont: „Aus dem aktuellen Planungsprozess werden konkrete Rückfragen bzw. Anforderungen des Saarpfalz-Kreises an Land und Bund erwachsen, die von dort mittel- und langfristig erfüllt werden müssen, um den Auftrag und die damit verbundenen Erwartungen verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Eine in Aussicht gestellte, einmalige Finanzhilfe von 150.000 Euro wird da gewiss nicht ausreichen. Die Verlagerung der Verantwort-

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Fenstererneuerung - Am Dienstag, 26. Mai, von 17:00 bis 18:00 Uhr bietet die Verbraucherzentrale des Saarlandes einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Fenstererneuerung an.

Eines der am häufigsten nachgefragten Themen in der Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Fenstererneuerung. Damit keine Fehler bei dieser besonders teuren Sanierungsmaßnahme gemacht werden, bietet die Verbraucherzentrale einen speziellen Vortrag über die Auswahl und den sachgerechten Einbau von Fenstern an.

Was muss bei der energetischen Sanierungen eines Gebäudes und spezielle der Fenster beachtet werden? Was bedeutet der Uw-Wert im Unterschied zum Ug-Wert? Welches Dämm-Niveau gilt es zu erfüllen, um eine staatliche Förderung zu erhalten?

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause aus möglich und für die Teilnehmer kostenlos. Sie benötigen lediglich eine stabile Internet-Verbindung über Ihren Computer, Tablet oder das Smartphone mit einem aktuellen Browser.

Anmeldung im Voraus unter: <https://www.edudip.com/de/webinar/fenstererneuerung/266412>.

Die Verbraucherzentrale bietet auch Einzelberatung zum Thema Fenstererneuerung an, voraussichtlich ab Juni wieder im persönlichen Gespräch in der Beratungsstelle. Anmeldung unter Tel. 0681/50089-15.

Agentur für Arbeit Saarland

Telefonaktionstag zum beruflichen Wiedereinstieg am 26. Mai
Expertin der Agentur für Arbeit beantwortet Fragen und gibt Tipps zum beruflichen Wiedereinstieg nach Eltern- oder Pflegezeit - Dorothee Merziger, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Saarland, beantwortet am Dienstag, 26. Mai, Fragen rund um die Rückkehr in den Beruf nach einer Familienphase. Sie ist von 9.00 bis 15.00 Uhr unter der Telefonnummer 0681/9442301 zu erreichen.

Die Rückkehr ins Erwerbsleben nach Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen ist nicht immer einfach. In der aktuellen Situation wird dieser Schritt durch verschiedene Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert. Daher ist es wichtig, dass Frauen - und auch Männer, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung wieder arbeiten möchten, gut informiert sind, sich gut vorbereiten und gut aufgestellt sind. Die Expertin der Arbeitsagentur beantwortet Fragen zu Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Stellensuche, Bewerbung, Weiterbildung und Möglichkeiten der Unterstützung.

Kontakt:
Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt), Tel. 0681/944 2301, E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Ende des amtlichen Teiles



WEBINAR:

„Existenzgründung im Nebenerwerb“, Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Mittwoch, 17. Juni 2020, 18–19.30 Uhr

- Wie sehen meine individuellen Voraussetzungen für eine Gründung im Nebenerwerb aus?
- Welche Chancen und Risiken sind damit verbunden?
- Was sollte ich bei der Anmeldung einer nebenberuflichen Selbstständigkeit beachten?
- Welche Steuern kommen auf mich zu?
- Welche Auswirkungen hat eine nebenberufliche Selbstständigkeit auf Krankenversicherung und Altersvorsorge? Welche anderen Versicherungen benötige ich?

Zielgruppe:	Existenzgründer/innen, Angestellte, Rentner/innen, am Nebenerwerb interessierte Berufstätige
Veranstalter:	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH
Referent:	Uwe Schwan, Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG
Entgelt:	kostenfrei, Anmeldung erforderlich Anmeldung unter: info@wfg-saarpfalz.de oder (06826) 5202-0
Technische Voraussetzungen:	Smartphone, Tablet, Laptop oder PC mit aktuellem Browser, die Zugangsdaten für das Webinar erhalten Sie nach der Anmeldung

Weitere Informationen: www.wfg-saarpfalz.de

Nichtamtliche Mitteilungen



Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.
Joh 12,32

Worte des Lebens

Ist der Mai recht heiß und trocken, kriegt der Bauer kleine Brocken. Ist der Mai kühl und nass, füllt 's dem Bauern Scheun' und Fass.
Alte Bauernregel

Pfarramtsteam

Pfarramt 1: Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. (06841) 80286,

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de), Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2: Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. (06826) 2784,

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die **Öffnungszeiten** des Pfarramtes sind: dienstags von 15.30 bis 17.30 Uhr, mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Das Pfarramt ist weiterhin für den Publikumsverkehr gesperrt.

Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

Unsere Gemeindehäuser sind bis auf Weiteres geschlossen. Gruppentreffen und vorgesehene Veranstaltungen fallen aus.

Seelsorgegespräche sind telefonisch möglich.

Die Kirchenglocken läuten

- zu unseren (üblichen) Gottesdienstzeiten
- abends um 19.30 Uhr zum ökumenischen Gebet & Hoffnungslicht

Samstag, 23.05., 15.00 Uhr, Taufgottesdienst, Elisabethkirche Limbach

Gottesdienst am Sonntag Exaudi, 24. Mai 2020

10.00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst an Pfingstsonntag, 31. Mai 2020

10.00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfarrerin Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für „Hoffnung für Osteuropa“.

Hygieneplan für Gottesdienste:

Die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher/innen ist begrenzt: pro Gottesdienst in **Altstadt 26, in Limbach 17** Teilnehmer/innen! Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt, Tel.-Nr. 06841/80286 - jeweils bis Freitag 12.00 Uhr - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. E-Mail-Adresse.

Nach Bedarf werden zwei Gottesdienste hintereinander angeboten:

Gottesdienst 1 von 10.00 bis 10.30 Uhr

Gottesdienst 2 von 10.45 bis 11.15 Uhr

Gottesdienstbesucher/innen sollten einen **Mund-Nase-Schutz** tragen und können ihr eigenes Gesangbuch mitbringen. Immer **2 Meter Abstand** halten und Berührungen vermeiden. Am Eingang steht Desinfektionsmittel bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.** Sofern zum Gottesdienst noch Plätze frei sind, werden selbstverständlich auch Unangemeldete zum Gottesdienst eingelassen.

Kirchenwahlen 29.11.2020 MACH MIT MACH MUT - Wahlvorschläge - Am 1. Advent 2020 wird das Presbyterium neu gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder der Ev. Kirche der Pfalz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Grundsätzlich können alle Kirchenmitglieder Kandidat/innen vorschlagen. In Limbach sind 6, in Altstadt 3 Presbyter/innen zu wählen. Die Wahlberechtigten erhalten im November 2020 Wahlberechtigungsschein und Briefwahlunterlagen. Wir suchen Mitmacher/innen, Mitbestimmer/innen, Mutmacher/innen in unserer Kirche als Gottes ehrenamtliches Bodenpersonal. Bei Interesse, Fragen, Unklarheiten wenden Sie sich gern ans Pfarramt und/oder unsere Presbyter/innen in Altstadt und Limbach. Wahlvorschläge können gerne eingereicht werden und sind herzlich willkommen.

Jubiläumskonfirmation 2020 entfällt - Die für Pfingsten und Trinitatis geplanten Jubiläumskonfirmationen müssen aufgrund der aktuellen Situation leider ausfallen.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf:

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Ansprechpartner Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: Pfarrerin Härtel, Tel. 80286

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 89377
 Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 80788
 Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 80125
 Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 89444
 Ökum. Sozialstation Kinkel (für Limbach und Altstadt): Tel. 61660,
 Rufbereitschaft: (0163) 6166060
Ansprechpartner Gemeindebezirk Altstadt
 Pfarramt 2: Pfarrerin Ganster-Johnson, Tel. (06826) 2784
 Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. (0152) 07848091
 Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 89266
 Vermietung GZ: Lucia Gartenhof-Vogl, Tel. 80232
 Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 80099
 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr. 51, Tel. 8393

Prot. Kirchengemeinde Kinkel-Neuhäusel

Prot. Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. (06849) 264,
 www.protkirchekinkel.de, E-Mail: pfarramt.kinkel@evkirchepfalz.de
 Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 6621
 Ev. Kirchenchor: Tomi Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 6869
 Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. (06849) 978240
 Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 5569837
 Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 600971,
 Vertretung: Iris Peitz, Tel. 6373
 Protestantische Kindertagesstätte: Triftstr. 8, Leiterin: Frau Schmidt,
 Tel. 6116
 Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 6099278
 Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
 Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 9709714
 Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel. 181547

Gottesdienste wieder möglich - Durch die von der Landesregie-
 rung beschlossenen Lockerungsbestimmungen sind Gottesdien-
 ste, mit zahlreichen Einschränkungen, wieder möglich geworden. Der
 nächste Gottesdienst findet statt am **Sonntag, 24. Mai, um 10.00**
Uhr in der Friedenskirche. Unter folgenden Vorsichtsmaßnahmen
 ist die Öffnung der Kirche erst möglich geworden: Die Türen wer-
 den desinfiziert und stehen offen. Atemschutzmasken müssen von
 den Gottesdienstbesuchern mitgebracht werden. Am Eingang steht
 Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Ebenfalls müssen am Ein-
 gang die Gottesdienstteilnehmer/innen in Listen eingetragen wer-
 den. Der Pfarrer muss mindestens vier Meter von der Gemeinde
 weg stehen und muss ebenfalls Mundschutz tragen. Gesang ist mit
 Mundschutz erlaubt. Erlaubt sind, durch die 10 Quadratmeterregel
 bedingt, nicht mehr als 25 Gottesdienstbesucher. Die zur Verfügung
 stehenden Plätze sind gekennzeichnet. Ehepaare ist es erlaubt,
 zusammensitzend. Auch auf dem Boden sind Markierungen ange-
 bracht, die helfen, die Abstandsregeln einzuhalten. Die Kollekten-
 körbchen stehen bereit, werden aber nicht von Personen gehalten.
 Die anwesenden Gottesdienstbesucher/innen verlassen die Kirche
 wieder durch den Seiteneingang. Diese Regeln sind uns von der
 Landesregierung vorgegeben. Ausführlichere Informationen zu
 Corona finden sie wöchentlich an anderer Stelle in den Kinkeler
 Nachrichten.

Hinweis: Der Pfingstgottesdienst am Sonntag, 31. Mai, findet
 ebenfalls unter den oben beschriebenen Vorgaben statt. Verzichtet
 wird dabei auf das traditionelle Abendmahl, da wir uns an den
 Empfehlungen der Pfälzischen Landeskirche orientieren.

Aktuelle Informationen - Sehr geehrte Gemeindeglieder, aus aktu-
 ellem Anlass, ruhen auch weiterhin alle unsere Gemeindegruppen.
 Das Jochen-Klepper-Haus bleibt weiterhin geschlossen.
 An jedem Samstag um 18.00 Uhr werden landeskirchenweit in öku-
 menischer Verbundenheit die Kirchenglocken läuten. Dies soll eine
 Einladung zum gemeinsamen Gebet sein.

Auch sonntags werden weiterhin die Glocken läuten, nicht als Hin-
 weis zum Gottesdienst zu kommen, sondern ebenfalls als Möglich-
 keit zum gemeinsamen Gebet.

Wenn jemand das Bedürfnis hat, mit dem Pfarrer am Telefon zu spre-
 chen, dann kann er/sie das gerne unter 06849-264 tun.

Abendliches Glockenläuten - Die Evangelische Kirche der Pfalz und
 das Bistum Speyer setzen in der aktuellen Krise ein ökumenisches
 Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Jeweils von Montag bis
 Freitag läuten abends um 19.30 Uhr die Kirchenglocken. Die Gläu-
 bigen sind auf diese Weise eingeladen, einen Moment innezuhal-
 ten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuel-
 len Krise zu verbinden. Die Gläubigen können beispielsweise ein
 „Vater unser“ beten oder einfach einen Moment in Stille verharren
 und an die Menschen denken, die einem lieb sind, die krank sind
 oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle
 sind eingeladen, in dieser Zeit des Glockenläutens und des gemein-
 samen Gebets eine Kerze ins Fenster zu stellen.
 Dieses ökumenische Glockenläuten und Gebet soll ein hörbares
 Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts
 und der Ermutigung setzen.

Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“ - Die für das erste Juniwo-
 chenende geplante Wochenendfreizeit der „Heinzelmännchen auf
 dem Aschbacher-Hof“ muss wegen der Corona-Pandemie abgesagt
 werden. Hoffen wir, dass unsere Weihnachtsfreizeit im Dezember
 in Tholey wieder unter normalen Umständen stattfinden kann.

SCHREINEREI W. RISCH

seit über
40 Jahren

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

Ausstellungsraum wieder geöffnet!

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kinkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 23.05. bis 03.06.2020

Sa., 23.05. 18:00 Uhr Bierbach, Eucharistiefeier
 18:00 Uhr Niederwürzbach, Eucharistiefeier
So., 24.05. 10:30 Uhr Kinkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier
 10:30 Uhr Lautzkirchen, Eucharistiefeier
Mi., 27.05. 09:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel, Maiandacht
Do., 28.05. 18:00 Uhr Niederwürzbach, Maiandacht
Sa., 30.05.
 18:00 Uhr Bierbach, Eucharistiefeier
 18:00 Uhr Niederwürzbach, Eucharistiefeier
So., 31.05.
 10:00 Uhr Alschbach, Eucharistiefeier
 10:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier
Mo., 01.06.
 10:00 Uhr Lautzkirchen, Eucharistiefeier

Mi., 03.06. 09:00 Uhr Kinkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier

Wichtige Hinweise - Alle Besucher müssen einen Mund-Nase-
 Schutz tragen und sollen sich am Eingang die Hände desinfizieren.
 Bei den Gottesdiensten gilt ein Abstand von 2 Metern. Die Plätze
 sind in den Kirchen mit grünen Schildern markiert. Die Zahl der
 Gottesdienstbesucher ist deshalb begrenzt. Bitte melden Sie sich
 mit Name, Adresse und Telefonnummer im Pfarrbüro an. Die Daten
 werden 3 Wochen aufbewahrt und bei Bedarf an das Gesundheits-
 amt weitergegeben. Die Voranmeldung verkürzt auch die Warte-
 zeit am Eingang der Kirche. Selbstverständlich können Sie auch ohne
 Anmeldung die Gottesdienste besuchen, so lange noch freie Plätze
 zur Verfügung stehen.

Kollekten an Pfingsten: Am Pfingstwochenende **30./31. Mai 2020**
 sind die Kollekten für das Hilfswerk **RENOVABIS** (kirchliche Aufga-
 ben in Mittel- und Osteuropa) bestimmt.

Kirchenöffnung: Zum persönlichen und stillen Gebet sind unsere
 Kirchen in Limbach weiterhin wie folgt geöffnet:

Christ König Limbach: Samstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Bitte halten Sie auch hier den gebotenen Mindestabstand von 2
 Metern zu Ihren Mitmenschen ein.

Bücherei: Unsere **Bücherei in Kinkel** ist ab sofort unter den aktuel-
 len Hygieneauflagen wieder **geöffnet**.

Seelsorgegespräche können jederzeit per Telefon geführt werden.
 Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros
 und die Nummer des Notfallhandys. Tel. (0151) 14879654.

Kontakt: Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon (06842)
 4628, Fax: (06842) 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-
 familie@bistum-speyer.de, Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-
 familie.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 9.00 bis 12.00 Uhr und Do., 15.00 bis 17.00
 Uhr, **zurzeit allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen!**

Pastoralteam: Pfarrer Eric Klein, Kaplan Pater Martin Urbanski,
Pastoralreferent Steffen Glombitza, **Pastoralreferentin** Isabelle
 Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

www.kinkel.de

! HINWEIS IN EIGENER SACHE !

An unsere Werbe- und Privatkunden:

Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Aufträge ausschließlich an folgende Mail-Adresse:

satz@verlag-faber.de

Die übrigen Mail-Adressen sind den Textmitteilungen vorbehalten.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Redaktion
Druck + Verlag Berthold Faber GmbH

Aus den Ortsteilen. . .



Ortsteil **Altstadt**



Der Ortsvorsteher informiert

Pfingsten 2020 -Liebe Altstadter Mitbürger, es gibt zwar viele Lockerungen und die Infektionszahlen sinken, aber Corona lässt uns trotzdem nicht los. Veranstaltungen sind nach wie vor verboten und so verzichtet auch die Feuerwehr Altstadt in diesem Jahr auf ihren Tag der offenen Tür am Pfingstmontag. Die Hygiene- und Abstandsregeln gelten unverändert, es besteht Maskenpflicht in vielen Bereichen des öffentlichen Raumes. Und so erscheint es mir nur sinnvoll, in diesem Jahr auch auf den traditionellen Pfingstquak zu verzichten. Das ist zwar für die Kinder und Jugendlichen sehr traurig, ist diese schöne Tradition doch einer der Höhepunkte des Jahres. Aber eben die oben bereits angesprochenen Hygiene- und Abstandsregeln lassen es nicht zu, den Kontakt mit den Anwohnern aufzubauen und das gehört ja nun mal dazu. Ich bitte deshalb dringend, in diesem Jahr auf den Pfingstquak zu verzichten. Es ist im Sinne der Gesundheit aller Mitbürger und natürlich auch im Sinne der Kinder und Jugendlichen. Hoffen wir, dass wir im nächsten Jahr wieder zu unseren Traditionen zurückkehren und unsere schönen Feste ohne Einschränkungen feiern können. Zunächst aber wünsche ich Ihnen allen ein frohes Pfingstfest, bleiben Sie gesund und ich hoffe, dass wir uns bald unter halbwegs normalen Bedingungen wiedersehen.

Herzliche Grüße
Peter Voigt, Ortsvorsteher

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb ist bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Ausbreitung des „Coronavirus“ eingestellt. Die Einsatzbereitschaft ist gewährleistet.

Aus der Gemeinde. . .



Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr) oder **E-Mail** nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

Arbeitskreis für gemeindenaher Integration in das Leben in Kirkel - AGIL

Zwischenbilanz - Auch wenn es vielerorts Signale eines gewissen Unverständnisses gibt: Hilfen mannigfacher Art bleiben eine Aufgabe und eine Herausforderung in Bezug auf Menschen und Familien, die als Flüchtlinge in den Ort und in die Gemeinde gekommen sind. Was allseits gefordert aber wenig gefördert wird, ist der Anspruch einer Integration in unsere Gesellschaft, der eher einseitig von den neu Angekommenen bewerkstelligt werden soll.

Da ist zuvörderst die Sprache, die als Grundlage für alles gesehen und gewertet wird. Selbst für Kinder ist das Lernen der Sprache und der Umgang damit nicht einfach. In den Schulen werden sie unabhängig von den Vorkenntnissen in den Jahrgang mit aufgenommen, der ihrem Alter entspricht. Wie soll beispielsweise ein zwölfjähriges Mädchen, das ohne Sprachkenntnisse ankommt in den drei bis vier Jahren seiner Schulpflichtzeit erfolgreich deutsch und alles andere lernen, um möglichst zu einer qualifizierten Berufsausbildung zu gelangen? Nicht zu vergessen, dass sein familiäres Umfeld nicht in der Lage ist, ergänzend und verstärkend zu fördern, zumal auch Hilfen von außen, von Einheimischen in der Regel nicht zur Verfügung stehen. Dennoch ist es zu begrüßen, dass im neuen Schuljahr vier Kinder ein Gymnasium und mehrere Heranwachsende qualifizierte Abschlüsse in der Gemeinschaftsschule oder im Berufsbildungszentrum anstreben.

Die Erwachsenen, die zum Großteil ohne ausreichende Schulbildung im Herkunftsland ihre Integrationskurse absolvierten, bleiben auf einem eher niedrigen Sprachniveau stehen. Dadurch verstärken sich die Schwierigkeiten, in Arbeit zu gelangen, weil dort zumindest eine Grundverständigung in fachlichen und arbeitsbezogenen Angelegenheiten gegeben sein muss. Den Betroffenen ist klar, dass sie arbeiten möchten und müssen, um eine eher unabhängige Existenz aufbauen zu können.

Für die meisten Frauen sind die Entwicklungen auf Erwerbsarbeit hin noch nicht angelaufen, da durch Geburten und Kleinkindbetreuung Grundlagen dazu fehlen. Auch hier gibt es positive Anzeichen, weil beispielsweise die örtlichen Kindertagesstätten bisher Kinder ab dem dritten Lebensjahr aufnehmen konnten. Ähnliches gilt für die Betreuungseinrichtungen, welche für die soziale und sprachliche Entwicklung der Kinder in Gemeinschaft unerlässlich sind.

Eine bisher nicht zu überwindende Hürde besteht in der Bewältigung von amtlichen Vorgängen, wie sie in Bezug auf Behörden, Dienststellen, Ämtern oder auch medizinischen Herausforderungen bestehen. Formulare, Anträge, Bescheide u. Ä. können zu selten selbst gelesen, verstanden und dann auch gehandhabt werden. Dies gilt auch für Terminangelegenheiten, die von Ämtern, Schulen oder Praxen und Kliniken angeordnet und zum Vollzug vorgegeben werden.

Es bleibt eine bis jetzt nicht absehbare zeitliche, inhaltliche und strukturelle Aufgabe sowohl des Sozialbüros der Gemeinde als auch der Freiwilligen, ihre Dienste und Hilfsangebote aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

Es ist wünschenswert, wenn dies öffentlich wahrgenommen und mitgetragen werden kann.

Josef Homburg

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr) oder **E-Mail** nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

TV Altstadt e. V.

www.tv-altstadt.de

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

SV Altstadt

Radabteilung:

Lange, lange ist es her, dass wir uns gemeinsam im Radtraining gequält haben.

Nun ist es endlich wieder so weit. Am kommenden Montag, 25.05., wollen wir wieder das Training aufnehmen. Wie gewohnt treffen wir uns dazu um 18:00 Uhr am Brunnen.

Sollten mehr als 5 Personen in einer der Gruppen vorhanden sein, werden Untergruppen gebildet, um den nötigen Abstand zu wahren.

Sportheim:

Die Zeit des Stillstandes, verursacht durch Corona, haben unsere neuen Wirtsleute Marion und Robert gut genutzt, um die Gaststätte in neuem Glanz erstrahlen zu lassen. In diesen Zeiten ist es sehr wichtig unsere heimische Gastronomie zu unterstützen. Kommt vorbei und überzeugt euch selbst.

Unter den vorgeschriebenen Auflagen gelten ab sofort folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag, 16.00 bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertag von 11.00 bis 14.00 Uhr und 16.00 bis 22.00 Uhr
Vom 25.05. bis 31.05. ist neben der normalen Speisekarte, Spargel in verschiedenen Variationen angesagt.

Auf euren Besuch freuen sich Marion und Robert.

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb ist bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Ausbreitung des „Coronavirus“ eingestellt. Die Einsatzbereitschaft ist gewährleistet.

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an. Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfe-Telefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen. Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9.00 und 16.00 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 - 9793 9798

Karl-Heinz Weitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.weitelle@t-online.de, 0177 - 2353 358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 - 5673 8840

Sozialamt Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 - 809815

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

Öffentliche Bücherei Kirkel

Neu eingestellt nach Wiedereröffnung - Die Zeit der zwangsweisen Schließung der Bücherei haben die MitarbeiterInnen dazu genutzt, neue Bücher auszusuchen und ausleihfertig zu machen. Sie warten jetzt in den Regalen im Alten Rathaus auf Leser. Z. B. die beiden Romane von Diego Galdino um den Barista Massimo in Rom: „Der erste Kaffee am Morgen“ und „Der letzte Kaffee am Abend“, auch der Bestseller von John Ironmonger „Der Wal und das Ende der Welt“, der emotionale Roman „Zweimal im Leben“ von Clare Empson und zwei Werke der saarländischen Autorin Deana Zinßmeister „Die Farbe des Goldes“ und „Der Turm der Ketzerin“ wurden neu angeschafft. Historisch wird es im neuen Roman von Daniel Wolf „Im Zeichen des Löwen“, der uns ins Friesland des 14. Jahrhunderts führt. In den Bestsellerlisten und jetzt auch im Regal Ihrer Bücherei zu finden, ist der mit einer Prise schwarzem Humor gewürzte Dora-Heldt-Roman „Mathilda oder irgendwer stirbt immer“. Für die jüngsten Leser gibt es natürlich auch wieder etwas Neues: z. B. die Bilderbücher „Die kleine Hummel Bommel feiert Geburtstag“, „Leopeule“, „Conni geht zum Kinderturnen“ und viele mehr. Es lohnt sich also, mal wieder in Ihrer Bücherei vorbeizuschauen. Wir erfüllen die vorgeschriebenen Hygieneauflagen. Desinfektionsmittel für die Hände steht direkt am Eingang (Tür auf der Rückseite des Alten Rathauses) zur Verfügung, eine Maske sollten Sie mitbringen, Abstandhalten ist für uns inzwischen ja selbstverständlich.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch!

MGV 1848 Kirkel e. V.

Liebe Sängerinnen und Sänger, zum Chorsingen gehört die Musik, das Singen, aber auch das Zusammenkommen und eine gute Gemeinschaft zu haben. All das vermissen wir sehr. Dennoch ist weiterhin größte Vorsicht geboten und wir können aufgrund der aktuellen Situation die Singstunden bis auf weiteres nicht wieder aufnehmen.

Wir wünschen allen Mitgliedern des MGV 1848 Kirkel e. V. und ihren Familien alles Gute, Gesundheit, und schöne Feiertage!

Ortsteil **Limbach**



Der Ortsvorsteher informiert

Feuerwehr unnötig? Weil's bei einem noch nie gebrannt hat, könnte man sich doch eigentlich die Feuerwehr sparen. Gefährlicher Unsinn! Allerdings! Auch wenn ein Einsatz nicht notwendig ist, vermitteln unsere ausgezeichneten Wehren in der Gemeinde etwas Unschätzbare, nämlich Sicherheit. Schon mal darüber nachgedacht? Allein ihre Existenz garantiert uns dank nicht unerheblicher Anstrengungen einen hohen Grad an Schutz, der im Alltag viel zu schnell vergessen wird. Ähnlich verhält es sich mit den aktuellen Auflagen, in der Öffentlichkeit, Abstand halten zu sollen und Maske zu tragen. Auch wenn Sie oder niemand in der Familie oder von Ihren Bekannten vom Corona-Virus krank geworden ist, erst recht, wenn Sie niemand kennen, der intensivmedizinisch behandelt werden musste oder gar an Covid-19 verstarb, heißt das nicht, dass Vorsichtsmaßnahmen überflüssig wären. Die Auflagen mit Abstand und Maske dienen der Sicherheit vor möglichen Übertragungen. Wo immer derzeit Menschen zusammenkommen, zeigen sich leider immer einige, die meinen, dass ausgerechnet sie da drüberstehen. Sie haben nix und deshalb ist alles Unsinn: „Ich lass mir doch nicht vorschreiben ...“ usw. Auch in den Internetforen wird über Einschränkungen geschimpft oder persönliche Überlegenheit demonstriert. Das ist so vermessend, wie wenn man auf die Feuerwehr verzichten wollte. Die verordneten Schritte hin zur Normalisierung mögen manchmal komisch oder widersprüchlich sein. Abstruse Fantasien gehen mit dieser Überheblichkeit einher; sie müssen hier nicht wiederholt werden. Bei im Einzelnen berechtigter Kritik an Vorschriften - sie sind doch von der Sorge geprägt, dass die Men-

Mein Team und ich stehen weiterhin für Ihre Versorgung zur Verfügung!

Wir haben die Hygienemaßnahmen und den Praxisablauf an die jetzige Situation angepasst.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Praxis für Physiotherapie

Monika Masseli

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113



Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -



Möbelverkauf bei Institut Maxxima

Unser Kosmetikinstitut Maxxima bekommt eine Verjüngungskur und ein neues zu Hause. Aus diesem Grund veranstalten wir am

Sonntag, 24. Mai, von 14.00-16.00 Uhr einen Möbelverkauf.

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns.

Wir bitten um telefonische Anmeldung unter 0170-7751857.

Institut Maxxima Andrea Brosius
Auf der Windschnorr 8 · 66459 Kirkel/Limbach

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

WERBUNG
ist Ihre beste Investition



Heizöl
OEL SCHNEIDER
GmbH

5 20 72

www.oelschneider.de

☎ (06894)

5 20 72

www.oelschneider.de

RAL
GUTEZEICHEN

Energiehandel

schon und unsere soziale Verfassung nicht noch weiter gefährdet werden sollen. Was vor allem bei einer erneuten Ausbreitung der Fall wäre. Bitte denken Sie in diesen Tagen daran, wenn Sie über Umständlichkeiten stolpern, dass zwar manches besser gemacht werden könnte, aber die Motive der Auflagen nur immer wieder darin liegen, allen größtmögliche Sicherheit zu garantieren. Dass dies an dieser Stelle wiederholt angesprochen wird, hat seinen Grund. In Kirkel wurde nun in der sechsten Woche keine Neuinfektion mehr festgestellt. Gut so. Gleichzeitig wissen wir, dass wir uns erst im Auge des Hurrikans, der Pandemie nämlich, befinden. Und dass wir den Erfolg aller Maßnahmen nicht an der Zahl der Fälle, sondern derjenigen festmachen müssen, die eben nicht krank geworden sind. Lassen Sie sich nicht irritieren: Die Auflagen für Abstand und Maske sind die Garantie, dass auch die Gefährdetsten sicher sind, beim Besuch der Gaststätte, an der Tankstelle, beim Einkaufen.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher
E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb ist bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Ausbreitung des „Coronavirus“ eingestellt. Die Einsatzbereitschaft ist gewährleistet.

Information

zum Biosphärenfest und 800-Jahr-Feier 2021

Vor Corona hatten wir festgelegt, dass im nächsten Jahr in Limbach das Biosphärenfest zusammen mit der 800-Jahr-Feier stattfinden sollte. Für dieses Jahr waren andere Vereinsfeste geplant, die nun alle weitgehend ausfallen. Aber nicht nur bei uns, sondern in der gesamten Region und darüber hinaus. So sollte das Biosphärenfest in diesem Jahr in Niederwürzbach stattfinden. Es wird, wie manch andere Veranstaltung, auf nächstes Jahr, also 2021 verschoben. In der Folge davon ist der für hier vorgesehene Termin nicht mehr zu halten und wird voraussichtlich auf 2022 verschoben. Die Ortsräte von Limbach haben nun auf Ihrer letzten Sitzung beschlossen, trotzdem 2021 die 800-Jahr-Feier bei uns auszurichten - aufgrund der Schulferien Ende Juni oder Anfang Juli (genauer Termin folgt). Alle Vereine, die ebenfalls Jubiläen auf 2021 verschoben haben, sind herzlich eingeladen, ihre Veranstaltung mit der 800-Jahr-Feier zusammenzulegen und sich über den Ortsvorsteher beim Ortsrat zu melden (E-Mail s. o.). Dann besprechen wir, ob und wie eine Koordination möglich wäre. Bei allen Unsicherheiten momentan - wir haben noch ausreichend Zeit, etwas gemeinsam zu planen. Es wäre schön, wenn wir hier zu einer gemeinsamen Absprache kommen könnten.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Tennisclub Limbach

Startschuss für die Trainings - Nach einiger Wartezeit sind ab dem 18. Mai Trainings wieder gestartet. Damit alles reibungslos verläuft, wurden an den Tennisplätzen Hinweise zu Hygiene und Verhalten auf und an den Plätzen ausgehängt. Detaillierte Hinweise hierzu auch in der Vereins-Mail, die am 18. Mai verschickt wurde.

In den letzten beiden Wochen hat alles im freien Spiel super geklappt. Bitte haltet euch alle an die Regeln, damit auch weiterhin in diesen besonderen Zeiten auf der Anlage gespielt werden darf.

Seitens STB (Saarländischer Tennisbund) wurde in einer aktuellen Infomail signalisiert, dass die Medenrunde der „zweiten Zeitschiene“ durchgeführt werden soll. Dies würde bedeuten, dass ab 26. Juni wieder „um Punkte“ gespielt werden darf. Die jeweiligen Mannschaftsführer melden sich zeitnah bei den entsprechenden Mannschaften, wenn der konkrete Startschuss gefallen ist.

Die Plätze sind derzeit in einem sehr guten Zustand. Vielen Dank an alle, die dazu beigetragen haben. Da in den kommenden Wochen mit warmem Wetter zu rechnen ist, sind die Plätze regelmäßig und vor allem ausreichend zu wässern und weiterhin pfleglich zu behandeln.

Termine:

13. Juni: 10:00 Uhr, Arbeitseinsatz zur Instandhaltung der Anlage

26. Juni: (voraussichtlicher) Start der Medenrunde

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.

Wohnung zu vermieten:

2 ZKB, 65 m², 430,- € zzgl. NK, keine Haustiere

Telefon (0173) 970 83 28

Trauer-Danksagungen

Danksagung



Allen, die unserer/m lieben Verstorbenen

das letzte Geleit gaben und ihre Anteilnahme und Verbundenheit in so vielfältiger Weise bekundet haben, sagen wir hiermit unseren herzlichen Dank.

Ort, Datum

Trauer A1 55 mm - 2-spaltig

Danksagung



Wir danken für die herzliche Anteilnahme, die uns beim Heimgang unserer/s lieben Verstorbenen

erwiesen wurde. Dank auch allen, die der/dem Verstorbenen das letzte Geleit gaben, sie/ihn mit Kranz-, Blumen- und Geldspenden ehrten und an der Trauerfeier teilnahmen.

Ort, Datum

Trauer A2 60 mm - 2-spaltig

Danksagung

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die unserer/m lieben Verstorbenen



das letzte Geleit gaben und durch Kranz-, Blumen- und Geldspenden ihre Verbundenheit zum Ausdruck brachten. Besonderer Dank gilt . . .

Ort, Datum

Trauer A3 70 mm - 2-spaltig

Statt Karten - Danksagung



Wir danken für die herzliche Anteilnahme, die uns beim Heimgang unserer/s lieben Verstorbenen

erwiesen wurde. Dank auch allen, die der/dem Verstorbenen das letzte Geleit gaben, sie/ihn mit Kranz-, Blumen- und Geldspenden ehrten und am Trauergottesdienst teilnahmen.

Ort, Datum

Trauer A5 65 mm - 2-spaltig

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!



Trauernd,
aber voller schöner Erinnerungen
nehmen wir Abschied von

Gertraud Heidrich

* 08.08.1929 † 11.05.2020

In Liebe und Dankbarkeit:
Deine Familien

Kirkel-Limbach, im Mai 2020

Aufgrund der aktuellen Situation findet die
Trauerfeier im engsten Familienkreis statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

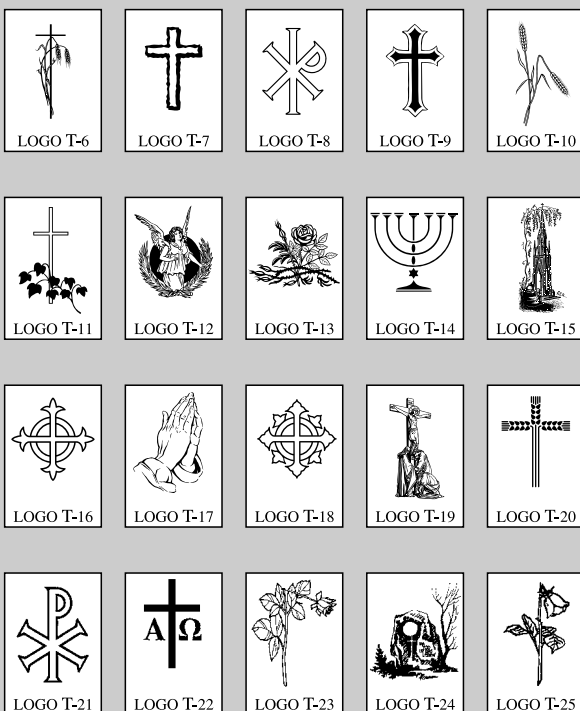
Trauer

Haben Sie die schmerzliche Pflicht, den
Abschied eines geliebten Menschen bekannt
zu geben, hilft Ihnen eine Traueranzeige.

Wir beraten Sie gerne. Sie erreichen uns unter
Telefon 0 68 03 - 4 04 • Telefax 0 68 03 - 34 25



**Druck + Verlag
Berthold Faber GmbH**
Otto-Walle-Straße 10
66399 Mandelbachtal



Bestattermeister

Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

Beantragung der Hinterbliebenen-
solvordervorauszahlung auf Ihr Konto
ohne Aufpreis.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel • Kaiserstraße 116 • Tel. 271

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
GMBH

www.bestattungen-steimer.de
info@bestattungen-steimer.de

Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit
Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der
Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath.
Kolumbariums im Saarland.



■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**



■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit
verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

Christof Heß
(fachgeprüfter Bestatter)



**06841/8552
0172/68 04 738**



... Ihre ANZEIGEN

... sind in Ihrem
Amtlichen Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Kirkel
bestens aufgehoben!



Kirkeler Nachrichten
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt Erholungsort Kirkel-Neuhäusel Limbach

Die 'Kirkeler Nachrichten' - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde 'Kirkel' enthalten jeden Freitag und werden allen Haushalten kostenlos zugestellt. Zustellung: Bis 18 Uhr jeden Donnerstag bei der Redaktion. Manager und Mitarbeiter für den Empfang bei der Bürgerkasse der Gemeinde Kirkel, Straße 11, 55116 KIRKEL, Telefon 0 67 43 95 515. E-Mail: verwaltung@kirkel.de. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Uwe Schmitt. Druck: Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kirkel, 55116 KIRKEL, Telefon 0 67 43 95 515. Internet: www.kirkel.de

10. Jahrgang Freitag, 8. Mai 2020 KIRKELNR: 11

Bleibst zuhause und gesund

Bürgerbus Kirkel fährt wieder ab dem 11. Mai

Für alle Fahrgäste besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen!

Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“!

FLUSS VORVERLEGT!

Der Alltagsgenuss für die KW 21 ist wegen CHRISTI HIMMELFAHRT am Freitag, den 15. Mai 2020, um 12.00 Uhr bei der Gemeinde!